



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 06 / 2025
Seite 69 – Seite 86
Ausgabedatum: 22.04.2025

INHALT

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Käte Hamburger Kollegs für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) der Universität Heidelberg	S. 71
STATUT für die Forschungsstelle "Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen am Max-Weber-Institut für Soziologie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg	S. 81

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Käte Hamburger Kollegs für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) der Universität Heidelberg

vom 10.04.2025

Der Universitätsrat der Universität Heidelberg hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung am 16.04.2021 aufgrund von § 40 Abs. 5 LHG die Einrichtung des Käte Hamburger Kollegs für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) auf Vorschlag des Rektorats beschlossen. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung vom 08.04.2025 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Käte Hamburger Kolleg für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) beschlossen:

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg

Das Käte Hamburger Kolleg für Apokalyptische und Postapokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) – (im Folgenden: Zentrum) ist ein fakultätsübergreifendes Zentrum für die Forschung der Universität Heidelberg nach § 40 Abs. 5 LHG mit Budgethoheit im Rahmen der drittmittelrechtlichen Bestimmungen. Es wird ab dem 1. März 2021 zunächst zeitlich befristet aus Drittmitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie gegebenenfalls aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellte Mittel und weitere Drittmittel finanziert. Die Verstetigung des Zentrums oder eine nachhaltige Integration in die bestehenden Strukturen der Universität und die Überführung in eine dauerhafte Finanzierung wird angestrebt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Das Zentrum erforscht Vorstellungen und Realitäten von Weltenden (Apokalypsen) und post-apokalyptischen Welten. Es bildet einen wissenschaftlichen Freiraum für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und fördert so insbesondere die geisteswissenschaftlich getriebene, interdisziplinäre Forschung und den kritisch-reflexiven Dialog zwischen allen Bereichen der Wissenschaft (Geistes-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften). Als Lerngemeinschaft stellt es durch die systematische Konfrontation mit anderen Wissenskulturen die eigenen Selbstverständlichkeiten auf den Prüfstand.
2. Das Zentrum wirkt an einer international sichtbaren und wirksamen Schwerpunktbildung der Geisteswissenschaften an der Universität Heidelberg mit und stärkt die Verbindungen zu exzellenten ausländischen Forschungseinrichtungen. Es basiert wesentlich auf der Zusammenarbeit von und mit internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (*fellows*).
3. Das Zentrum sucht den Transfer in die Zivilgesellschaft und den Dialog mit ihren Akteurinnen und Akteuren. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit der Universität und nach deren Richtlinien. Hierzu kooperiert es mit regionalen, nationalen und internationalen Transfereinrichtungen und vergibt auch Stipendien an Kunstschafterinnen und Vertreterinnen und Vertreter nicht-privilegierter Gruppen.
4. Das Zentrum kann zur Verwirklichung seiner Ziele unter anderem Kolloquien, Sommerakademien, internationale Konferenzen und Workshops durchführen, Ausstellungen konzipieren, Schriftenreihen etablieren und/oder eine digitale Dokumentation einrichten.

§ 3 Gliederung des Zentrums

1. Das Zentrum besteht aus folgenden Organen und natürlichen Personen:
 - a) ein oder zwei Direktorinnen bzw. Direktoren (Direktorium) (§ 4),
 - b) einer Geschäftsführung (§ 5),
 - c) internationalen Fellows (§ 6),
 - d) einem internationalen Beirat (§ 7),
 - e) akademischen Mitarbeitenden, die am Zentrum angestellt oder an Projekten des Zentrums beteiligt sind,
 - f) nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
 - g) affilierten Forschenden.
2. Alle in § 3 Abs. 1 genannten Organe und Personen sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums gemäß § 2 dieser Ordnung mitzuarbeiten und das Zentrum aktiv zu unterstützen.
3. Alle Mitarbeitenden sind gegenüber dem Direktorium, der Universität Heidelberg und (im Falle einer finanziellen Förderung durch Drittmittel) dem Drittmittelgeber auf Aufforderung zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Mitarbeitende der Gruppen 1a, 1b, 1c und 1e bearbeiten jeweils eigene Forschungsprojekte. Ebenso wirken Mitarbeitende der Gruppen 1a, 1b und 1e an den Antragstellungen des Zentrums mit.
5. Alle Personen gemäß §3 Abs. 1 sind zur Einhaltung der relevanten Verwendungsrichtlinien, der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflichten und zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie partnerschaftlichem Verhalten verpflichtet. Bei Verstößen kann das Zentrum die Zusammenarbeit beenden und/oder geeignete Maßnahmen entsprechend der Senatsrichtlinie für partnerschaftliches Verhalten in die Wege leiten.

§ 4 Direktorinnen bzw. Direktoren (Direktorium)

1. Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet, das aus ein oder zwei Direktorinnen oder Direktoren besteht. Diese sprechen für das Zentrum. Die rechtliche Außenvertretung durch die Rektorin oder den Rektor bleibt unberührt. Sofern der erfolgreiche Förderantrag nach § 4 Abs. 7c nur von einer Person gestellt wurde, besteht das Direktorium aus einer Person.
2. Als Direktorinnen bzw. Direktoren des Zentrums bestellt der Rektor bzw. die Rektorin der Universität Heidelberg die Antragstellerinnen und Antragsteller des in der jeweiligen Förderperiode erfolgreichen Förderantrags für das Käte Hamburger Kolleg beim Bundesministerium für Bildung und Forschung. Sofern eine Direktorin oder ein Direktor vorzeitig ausscheidet, wählt der Senat im Benehmen mit der oder dem verbleibenden Direktorin oder Direktor, unter den aktiven Hochschullehrenden der Universität Heidelberg durch Beschluss eine geeignete Neubesetzung zur Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Heidelberg aus.
3. Das Direktorium ist während der Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rektorat wird dadurch nicht berührt und besteht, solange das Zentrum existiert.
4. Gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist mit der Bestellung zur Direktorin bzw. zum Direktor die weitgehende Freistellung von den Lehr- und administrativen Aufgaben für die Amtszeit am Zentrum verbunden. Das Kolleg stellt Mittel für die Professurvertretungen zur Verfügung.

5. Das Direktorium berät und beschließt über die das Zentrum betreffenden Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:

- a) die Bewirtschaftung der dem Zentrum durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung oder von anderer Seite zugeteilten Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einer Person am Zentrum zugewiesen sind; das Direktorium trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Zentrums.
- b) die Planung der Forschung und der Projekte des Zentrums,
- c) die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung des Zentrums einschließlich wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte; die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt,
- d) Vorschläge zur Änderung der Satzung des Zentrums.

6. Das Direktorium entscheidet einstimmig. Für den Fall, dass es zu einer Pattsituation kommt, die zwischen den Direktorinnen und/oder Direktoren nicht aufgelöst werden kann, entscheidet die Universität als Zuwendungsempfängerin.

7. Zu den operativen Aufgaben der Direktorinnen bzw. Direktoren gehören insbesondere:

- a) die Einladung zu den Beiratstreffen gem. § 7 Abs. 5 dieser Ordnung und die Vorbereitung dieser Sitzungen.
- b) ein jährlicher Bericht über die Tätigkeiten, Entwicklungen und weiteren Planungen des Zentrums, der dem Beirat zur Kenntnis gebracht sowie dem Rektorat zugeleitet wird.
- c) die Vorbereitung und Ausarbeitung weiterer Förderanträge namens des Zentrums, insbesondere Verlängerungsanträge zur Förderung des Zentrums als Käte Hamburger Kolleg in der entsprechenden Förderlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

8. Die Sitzungen des Direktoriums können digital stattfinden. Sofern in der Sache geboten, können Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5 Geschäftsführung

1. Das Direktorium wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer (Managing Director) unterstützt.

2. Das Direktorium kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer widerruflich Aufgaben, Weisungsbefugnisse und Vertretungsbefugnisse zur selbstständigen Erledigung und Wahrnehmung übertragen.

3. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums und des Beirats teil.

§ 6 Fellows

1. Im Mittelpunkt der Arbeiten des Zentrums steht die Forschungsarbeit der Fellows, die mehrheitlich aus dem Ausland gewonnen werden sollen.

2. Fellowships richten sich an herausragende, etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit einem entsprechenden Publikationsprofil, und dienen der Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit, die zu einem der thematischen Schwerpunkte des Kollegs beiträgt.

3. Die Entscheidung über die Vergabe der Fellowships trifft das Direktorium im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Beirats auf Grundlage eines Vorschlags aus eingegangenen Bewerbungen durch den Beirat. Die Dauer der Fellowships kann flexibel gehandhabt werden; in der Regel beträgt sie mindestens vier und maximal zwölf Monate; der Aufenthalt kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

4. Von allen Fellows wird erwartet, dass sie forschend vor Ort tätig sind und sich mit ihrer Expertise substantiell in die Arbeit des Kollegs einbringen.

§ 7 Beirat

1. Das Zentrum wird in seiner Arbeit durch einen Beirat (Academic Advisory Board) unterstützt.

2. Der Beirat umfasst bis zu 6 universitätsexterne Mitglieder. Er wird durch das Direktorium in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Berücksichtigung der DFG-Befangenheitsrichtlinien ausgewählt. Die Bestellung erfolgt für 4 Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

3. Als Mitglieder können fachlich einschlägige und international angesehene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Die fachliche Zusammensetzung bildet die Interdisziplinarität des Kollegs ab. Auf eine ausgewogene Diversität, insbesondere die Vielfalt der Geschlechter und der in der Kollegarbeit vertretenen Weltregionen wird geachtet.

4. Das Direktorium nimmt an den Sitzungen des Beirats beratend teil. Zu den Sitzungen des Beirats ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Projektträgers Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum einzuladen.

5. Beiratstreffen finden mindestens einmal jährlich am Zentrum statt. Weitere Treffen können auch digital durchgeführt werden. Alle Treffen werden mit einem Ergebnisprotokoll dokumentiert.
6. Der Beirat wählt auf der ersten konstituierenden Sitzung einen Beiratsvorsitzenden oder eine Beiratsvorsitzende aus der Gruppe der universitätsexternen Mitglieder. Er oder sie leitet die Beiratstreffen.
7. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Aufgaben des Beirats umfassen
 - a) die Arbeit des Zentrums über Fächer- und Ländergrenzen hinweg bekannt zu machen,
 - b) die kontinuierliche Begleitung und Beratung des Zentrums bei der wissenschaftlichen Ausgestaltung des Forschungsprogramms, bei der Weiterentwicklung der Forschungsfragen, der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und beim Auf- und Ausbau von Forschungsk Kooperationen. Hierzu zählt insbesondere auch die Beratung im Vorfeld der Evaluation des Zentrums,
 - c) die Erstellung eines Vorschlags zur Auswahl der Fellows in formalisierten Auswahlverfahren und nach Maßgabe ihrer exzellenten wissenschaftlichen Qualität. Hierbei ist auch auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter, der Altersgruppen sowie nationaler und internationaler Forschender zu achten,
 - d) die Beratung zu Transfer- und Begleitmaßnahmen sowie zur Wissenschaftskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums,
 - e) die Prüfung des Umgangs mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 8 Forschung und Publikationen

1. Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Zentrums gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form, vorzugsweise in Publikationsreihen des Zentrums und im Open Access veröffentlicht werden. Insbesondere ist bei allen Veröffentlichungen, die im Rahmen eines am Zentrum durchgeführten Forschungsprojekts entstehen, als Affiliation in geeigneter Weise das Zentrum in Verbindung mit der Universität Heidelberg und ggf. die Heimatinstitution anzugeben.
2. Sowohl die wissenschaftliche Forschung an sich als auch die Publikationen der Ergebnisse müssen den Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Heidelberg und gegebenenfalls ihrer Heimateinrichtungen entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf der Förderung durch das Bundesministerium. Die bisherige Fassung vom 20.04.2021 (MBI. Nr. 8 vom 22.04.2021 S. 591-602) tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 10.04.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

STATUT für die Forschungsstelle "Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen am Max-Weber-Institut für Soziologie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachfolgende geänderte Fassung des Statuts für die Forschungsstelle "Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen" am Max-Weber-Institut für Soziologie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität beschlossen.

§ 1 Zuordnung, Dienstaufsicht und Aufgaben

(1) Die Forschungsstelle CSI ist eine Abteilung des Max-Weber-Instituts für Soziologie (MWI) in der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg.

(2) Unbeschadet der Aufsichts- und Weisungsrechte der Dekanin oder des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG führt die Aufsicht über die Forschungsstelle das Direktorium des MWI.

(3) Die FORSCHUNGSSTELLE CSI bildet wissenschaftliche Brücken zu Fakultäten und Instituten der Universität und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie betreibt Forschung auf den Gebieten Soziale Investitionen und Management von Non-Profit-Organisationen und stellt ihre Erkenntnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung. Diese Aufgaben setzt die Forschungsstelle insbesondere um durch:

- Inter- und transdisziplinär angelegte, grundlegende und angewandte Forschung,
- Beiträge zu den Lehrangeboten der Universität, insbesondere der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Kooperation mit thematisch einschlägigen Forschungsverbünden, Forschungsinstitutionen sowie mit nationalen und internationalen Einrichtungen
- Wissenschaftsbasierte Transferforschung.

§ 2 Leitung der Forschungsstelle

(1) Das CSI wird durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor geleitet, die oder der durch das Direktorium des MWI gewählt und durch das Rektorat bestellt wird.

(2) Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sind insbesondere die Planung und Koordination der

- an der FORSCHUNGSSTELLE CSI angesiedelten Forschungsarbeiten,
- Lehr- und Studienangebote der FORSCHUNGSSTELLE CSI
- Verwendung der der FORSCHUNGSSTELLE CSI zugewiesenen Ressourcen (§ 5).

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle. Sie oder er ist verantwortlich für die Umsetzung gefasster Beschlüsse des MWI Direktoriums und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für die Forschungsstelle.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Arbeit der Forschungsstelle wird durch einen wissenschaftlichen Beirat begleitet. Es berät die FORSCHUNGSSTELLE CSI in wissenschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Alfred-Weber-Instituts, der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Politische Wissenschaft, einem professoralen Mitglied des MWI und einem Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaften, das durch die Dekanin oder den Dekan der WISO-Fakultät bestellt wird. Das von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bestellende Mitglied hat eine Amtszeit von drei Jahren und kann wiederbestellt werden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat kann der Dekanin oder dem Dekan weitere Mitglieder zur Bestellung vorschlagen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich ein. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI berichtet dem Beirat über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen, die die Forschungsstelle betreffen.

§ 4 Vollversammlung

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats sowie alle an der Forschungsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen berechtigt sind. Sie oder er informiert dort über die Arbeit der Leitung sowie laufende und geplante wissenschaftliche Projekte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten hierbei Gelegenheit, sich mit der Leitung und untereinander über ihre wissenschaftliche Arbeit in der Forschungsstelle auszutauschen.

§ 5 Personal, Finanzmittel

(1) Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FORSCHUNGSSTELLE CSI werden im Stellenplan des MWI geführt und durch dessen Institutsverwaltung administrativ betreut.

(2) Finanzierung

Das Direktorium des MWI beschließt über die von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI jährlich zu erstellende Finanz- und Ressourcenplanung für die FORSCHUNGSSTELLE CSI und weist dieser die Mittel zu. Anträge auf Drittmittel sind der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des MWI anzuzeigen. Entstehen durch ein drittmittelfinanziertes Projekt Folgekosten für das MWI bedarf es einer vorherigen Zustimmung der dortigen Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Statuts vom 15.03.2016 (MBI. Nr. 4/2016 vom 15.04.2016 S. 329 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.04.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de